I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 485/85 DES RATES

vom 26. Februar 1985

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/85 des AKP—EWG-Ministerrates betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete Zweite AKP—EWG-Abkommen läuft am 28. Februar 1985 ab.

Das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen kann nicht zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Der durch das Zweite AKP—EWG-Abkommen eingesetzte Botschafterausschuß hat in Ausübung der Befugnis, die ihm mit dem Beschluß Nr. 7/84 des AKP—EWG-Ministerrates übertragen wurde, sowie gemäß Artikel 188 Absatz 3 des genannten Abkommens die ab 1. März 1985 bis zum Inkrafttreten des Dritten AKP—EWG-Abkommens geltenden Übergangsmaßnahmen beschlossen.

Die zur Durchführung des genannten Beschlusses notwendigen Maßnahmen müssen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 2/85 des AKP—EWG-Ministerrates ist in der Gemeinschaft ab 1. März 1985 bis zum Inkrafttreten des Dritten AKP—EWG-Abkommens, längstens jedoch bis zum 28. Februar 1986, unbeschadet günstigerer autonomer Bestimmungen anwendbar, die von der Gemeinschaft für die Einfuhr von AKP-Waren erlassen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PANDOLFI

(1) ABl. Nr. C 42 vom 14. 2. 1985, S. 4.
(2) Stellungnahme vom 15. Februar 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).